

Vorwärts

Berliner Volksblatt

Zentralorgan der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

Das deutsch-französische Provisorium.

Der endgültige Vertrag soll nunmehr beschleunigt zustandekommen.

Zu dem deutsch-französischen Handelsprovisorium erfahren wir, daß nunmehr die Verhandlungen über die Schaffung eines endgültigen Vertrages mit verstärktem Nachdruck aufgenommen werden sollen. Die deutsche Regierung glaubt, da nunmehr eine Verständigung zwischen der deutschen und der französischen Schwerindustrie zustandekommen ist, die weiteren kritischen Punkte mit größter Beschleunigung klären zu sollen, um so mehr, als man mit einer Stabilisierung des französischen Franken in absehbarer Zeit rechnen können und es damit die höchste Zeit geworden ist, bevor sich die Deflationschwierigkeiten in der französischen Industrie geltend machen, eine Regelung der deutsch-französischen Handelsbeziehungen herbeizuführen.

Auch wird der neue französische Zolltarif in absehbarer Zeit dem Parlament vorgelegt werden und nach der Annahme dieses Tarifes läßt sich dann genau übersehen, welche Forderungen auf Zollermäßigungen Deutschland zu stellen haben wird und welche Bedeutung die französischen Zugeständnisse auf längere Sicht gesehen haben werden. Es ist bemerkenswert genug, daß die deutsche Regierung vor einer endgültigen Regelung zwischen

den Staaten das Feld der privaten Initiative, d. h. den privaten Abmachungen zwischen den Großindustriellen, überlassen hat und sogar noch weiterhin überläßt, indem sie nämlich die chemische Großindustrie Deutschlands nunmehr dazu aufgefordert hat, möglichst bald ihrerseits die Verhandlungen mit der chemischen Industrie Frankreichs fortzusetzen und einen Abschluß zu erzielen!

Aus den Einzelheiten des Abkommens sei noch erwähnt, daß die deutschen Zugeständnisse für die Zollbehandlung französischer Exportwaren bei Wein, bei Baumwollwaren und Wollwaren tatsächlich gleich Null sind, während bei Wepeln Frankreich schlechter gestellt wird, als z. B. die Schweiz und Italien sowie Amerika. Für Seide und Seidenwaren treten niedrigere Sätze in Geltung, doch besteht hier die Meistbegünstigung, so daß nach Inkrafttreten des deutsch-schweizerischen Handelsvertrages (etwa Anfang 1927) Frankreich im Wege der Meistbegünstigung auch diese niedrigeren Sätze erhalten wird. Für die Automobileinfuhr nach Deutschland erhält Frankreich für die Dauer des Abkommens die Meistbegünstigung.

Armee habe eine Reihe nicht schöner Eigenschaften bewiesen, aber wenn Vorwürfe gegen sie erhoben würden, so müsse er erklären, daß er volles Vertrauen zu den deutschen Gerichten auch dann habe, wenn es sich um Verfahren gegen Ausländer handele. Die nationalen Gerichte seien geeignet, auch über Kriegshandlungen ein gerechtes und korrektes Urteil zu fällen. Es gebe noch Richter in Berlin, und es gebe noch Richter in Leipzig.

Unter lebhafter Bewegung der Anwesenden erhob sich Reichsgerichtspräsidenten Dr. Simons, der sich bedankte für die Äußerungen des Engländers. Er sei im Prinzip der Errichtung eines Internationalen Gerichtshofes nicht abgeneigt. Die Deutschen hätten keine Ursache, einem solchen Gericht entgegenzutreten, wenn dafür gesorgt werde, daß der Gerichtshof auch wirklich neutral sei. Der ungarische Delegierte, Prof. Dr. Paul von Auer, erklärte, daß er den Gerichtshof unter der Voraussetzung annehme, daß er über Straftaten im Kriege erst zwei Jahre nach Friedensschluß urteile und die Richter neutral seien. Der italienische Strafrechtslehrer Prof. Ferri erklärte sich namens der italienischen Delegation für die Errichtung des Internationalen Gerichtshofes. Die Verhandlungen werden heute fortgesetzt.

Auch Poincaré ist nicht allmächtig.

Er verzichtet darauf, die Ratifikation der Schuldenabkommen vom Parlament zu fordern.

Paris, 7. August. (Eigener Drahtbericht.) Alle Gruppen der Kammer, insbesondere aber die Rechte, haben sich noch am Freitagabend als unerschütterliche Gegner der Ratifikation des Schuldenabkommens gezeigt. Angesichts dessen blieb Poincaré nichts übrig, als den Rückzug anzutreten. Er ließ offiziös Lardoux und Briand als die Hauptpropagandisten für die sofortige Ratifizierung erklären und sagen, daß er seinen in der Regierungserklärung dargelegten Standpunkt über die Schuldenabkommen nicht geändert habe. Mit einer Ratifikation durch Kammer und Senat ist also vorläufig nicht zu rechnen.

Oberbefehlshaber Pilsudski.

Warschau, 7. August. (WIS.) Die Verordnung des Staatspräsidenten, die die Neuordnung der obersten Kommandostellen im polnischen Heer regelt, ist erschienen. Oberster Kriegsherr der polnischen Republik ist verfassungsgemäß der Staatspräsident. Oberbefehlshaber der Armee im Kriege ist der neu zu ernennende Generalinspekteur des Heeres. Im Frieden sind dem Generalinspekteur, der gleichzeitig stellvertretender Kriegsminister ist, unmittelbar unterstellt der Generalstab mit dem Chef des Generalstabs an der Spitze, und die Armeeeinspektoren mit den ihnen zugeteilten Offizieren. Dem Generalinspekteur des Heeres liegt die Ausarbeitung und Kontrolle aller Mobilmachungs- und Operationsarbeiten sowie die Verteilungserweiterung im Falle eines kriegerischen Zusammenstoßes ob.

Wie Kurier Warszawski erfährt, soll die Ernennung des Marschalls Pilsudski zum Generalinspekteur des Heeres schon in den nächsten Tagen erfolgen.

Diese Beschlüsse haben in erster Linie den Zweck, den tatsächlichen obersten Heerführer die möglichste Unabhängigkeit von Regierungs- und Parlamentärkontrollen zu sichern. Die Befugnisse des Staatspräsidenten als Obersten Chef der Wehrmacht werden dadurch noch mehr als bisher zu dekorativen Vorrechten. Die Befugnisse über alle wichtigen Personalfragen und des Oberkommandos in Krieg und Frieden liegen auf Grund dieser Beschlüsse in Zukunft in den Händen des Generalinspektors der Armee. Pilsudski wird dieses Amt übernehmen. Zweifelhaft ist, ob er als Kriegsminister zurücktritt — aber warum sollte er nicht zugleich Kriegsminister und sein eigener Stellvertreter sein?

Abbau von Volksrechten.

Sind die Reichsbahnbediensteten noch gleichberechtigt?

Der Reichsbahndirektor Dr. Fromm veröffentlicht in dem amtlichen Nachrichtenblatt der Deutschen Reichsbahngesellschaft über das Petitionsrecht der im Reichsbahnbetriebe stehenden Bediensteten eine Arbeit, die keinesfalls unwidersprochen bleiben darf. Sie ist sicher die offizielle Ansicht der Reichsbahngesellschaft, die ja auch dem Reichsverkehrsminister mitgeteilt wurde, und verdient darum besondere Beachtung.

Fromm zitiert den Artikel 126 der Reichsverfassung, nach dem jeder Deutsche das Recht hat, sich schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die Volksvertretung zu wenden. Er gesteht dieses Recht natürlich auch den Reichsbahnbediensteten zu, meint dann aber, daß „dieser Befugnis nicht den wesentlichen staatsrechtlichen Inhalt des Petitionsrechts darstellt, denn sie ist an sich selbstverständlich und bedarf eigentlich keiner gesetzlichen Anerkennung“. Er definiert das Wesen des Petitionsrechtes dahin, daß die Volksvertretung die Petition in tatsächliche Behandlung nimmt, daß sie prüft, ob der Wunsch gerechtfertigt sei und ob und wie sie dem Petenten helfen könnte. Dazu ist seiner Meinung nach notwendig, daß die Volksvertretung von der Regierung über die Petition Auskunft einziehen und durch Ueberweisung der Petition an die Regierung auf diese einwirken kann. Er legt in seinen weiteren Darlegungen das Petitionsrecht so aus, daß der Reichsbahnbedienstete wohl wegen jeder allgemeinen politischen oder wirtschaftlichen Frage petitionieren könne, daß aber jede Petition wegen eines zu Unrecht erfolgten Abbaues eines Bediensteten unzulässig sei.

Fromm verkennt hier vollkommen das Wesen des durch die Verfassung gewährleisteten Petitionsrechtes. Artikel 126 der Reichsverfassung befindet sich im zweiten Abschnitt der Weimarer Verfassung, der von dem Gemeinschaftsleben handelt. Daraus ergibt sich, daß das Petitionsrecht ein Recht der Volksgemeinschaft ist, aus der die Reichsbahnbediensteten nicht einseitig herausgenommen werden können; sie wären sonst die einzige Bevölkerungsschicht, für die ein Artikel der Verfassung überhaupt nicht bestünde. Die Definition Fromms findet also in der Verfassung selbst keine Grundlage. Er zieht sich daher auf den Standpunkt zurück, daß der Reichsbahnbedienstete von der Reichsregierung in dieser Frage keine Auskunft über den Sachverhalt verlangen könne und folgert dieses Unvermögen der Reichsregierung aus der von ihm selbst erst konstruierten angeblichen Tatsache. Er stellt sich auf den Standpunkt, daß die Reichsregierung von der deutschen Reichsbahngesellschaft unmittelbar kein Recht habe, eine Auskunft in dieser Frage zu fordern, da sie keine Reichsverwaltung und kein Reichsbetrieb, sondern ein öffentlich-rechtlicher Betrieb mit eigener Rechtspersonalität und dem Rechte der Selbstverwaltung ist. Auch folgert er aus dieser Auffassung, daß der Generaldirektor der Gesellschaft dem Reichstage nicht verantwortlich sei, als solcher weder selbst dem Reichstage Rede und Antwort stehen, noch Kommissare zu diesem Zwecke entsenden könne; ebensowenig habe der Reichstag irgendeine rechtliche Handlung gegenüber der Gesellschaft, sie zu einer Wiedereinstellung aus dem Gesellschaftsdienste ausgeschiedener Bediensteter zu veranlassen. Er stützt seine Meinung auf das von dem Dawes-Gutachten hervorgegangene Reichsbahngesetz, das angeblich das Ziel verfolge, die Reichsbahnverwaltung von dem Zusammenhange mit den politischen Faktoren und damit auch mit dem Reichstage selbst zu lösen.

Diese Meinung muß als vollkommen abwegig bezeichnet werden. Zweck des Reichsbahngesetzes ist es, die Reparationsverpflichtungen sicherzustellen. Wenn auch die Personalabbauperordnung, diese aber nur in der Frage des Abbaues selbst, die Rechte der Beamten vorübergehend suspendierte, so muß festgestellt werden, daß es sich hierbei lediglich um Rechte aus Artikel 129 der Reichsverfassung, der die wohl erworbenen Rechte der Beamten garantiert, handelt, daß aber keinesfalls Artikel 126, der das Petitionsrecht allgemein gewährleistet, dadurch in irgendeiner Form berührt worden ist.

Zweifellos hat der Reichstag nicht nur im Verfolg einer Petition, sondern ebenso aus eigener Initiative das Recht, bei einem Reichsunternehmen, selbst wenn es in der Form einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft betrieben wird, nach dem Rechte zu sehen, da die Reichsbahnverwaltung nur der Treuhänder für die im Besitze des Reiches verbliebene Reichsbahn geworden ist. Der Standpunkt, als wenn durch die Uebertragung des Betriebsrechtes an die Gesellschaft für die ganze Dauer des Vertragsverhältnisses im Wege der Interpretation verfassungsmäßig gewährleistete Rechte beeinträchtigt oder ganz und gar vollkommen aufgehoben werden sollten, ist vollkommen unhaltbar.

Außerdem ist selbstverständlich auch der Wille des Gesetzgebers bei der Verabschiedung des Reichsbahngesetzes maßgebend. Der damalige Reichsverkehrsminister Döberl hat bei der Beratung des Gesetzes im Reichstage ausdrücklich darauf hingewiesen, daß ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen dem Personal und der Verwaltung erforderlich ist, wenn die neue Gesellschaft gedeihen soll; das sei seine Meinung und gleichzeitig auch die der Verwaltung. Er hat damit seiner Ansicht dahin Ausdruck gegeben, daß dieses vertrauensvolle Verhältnis im wirtschaftlichen Interesse der Verwaltung selber liegt. Wenn also nach § 2 des Eisenbahngesetzes die Gesellschaft ihren Betrieb unter Wahrung der In-

Kölling plötzlich in Urlaub.

Die Sache interessiert ihn nicht mehr!

Magdeburg, 7. August. (Eigener Drahtbericht.) Am Donnerstagabend wurde amtlich mitgeteilt, daß der Schröder eingekerkert hat den Buchhalter Helling aus eigenem Antriebe erkrankt zu haben. Der Oberstaatsanwalt beantragte am Freitag die Haftentlassung von Haas, Reuter und Fischer. Für den gleichen Tag wurde noch die Entlassung der fälschlich Beschuldigten ermahnt, die bis zu vollen sieben Wochen im Gefängnis sitzen. Diese Annahme erschien um so berechtigter, als der Untersuchungsrichter Kölling die Hildegard Göb, die mit dem Mord von Helling gewiß mehr zu tun hat als Haas, Fischer und Reuter, noch am Freitagabend auf freien Fuß setzen ließ.

Am Freitag hatte Kölling in bezug auf Haas, Fischer und Reuter noch zu keinem Entschluß kommen können. Am Sonnabend ist Untersuchungsrichter Kölling gegen Mittag nur für kurze Zeit im Gerichtsgebäude erschienen und war dann plötzlich verschwunden. Man hörte, daß er seinen Urlaub angetreten habe. Die Akten sind der Beschwerdekammer gegen 1 Uhr mittags zugegangen mit dem ablehnenden Botum des Untersuchungsrichters Kölling. Landgerichtsdirektor Löwenthal gab auf Befragen, was mit der Haftbeschwerde werden würde, den Bescheid, daß heute (Sonnabend) kein Beschluß der Beschwerdekammer mehr möglich sei, da die sehr umfangreichen Akten eines eingehenden Studiums bedürfen, das kaum vor Sonntag abgeschlossen ist. Frühstens Sonntagabend könne ein Beschluß der Beschwerdekammer zustande kommen. Es ist aber kaum damit zu rechnen, daß vor Montag über die Haftentlassung von Haas, Fischer und Reuter entschieden wird. Durch sein „Rein“ in dieser Sache hat Kölling auch die letzte Möglichkeit beseitigt, sich in der Öffentlichkeit zu rehabilitieren.

Der Vorsitzende des Disziplinarsenats in Magdeburg.

Magdeburg, 7. August. (Eigener Drahtbericht.) Am Freitag wählte der Oberlandesgerichtspräsident Werner als Vorsitzender des Disziplinarsenats von Raumburg in Magdeburg, um sich über den Stand des Untersuchungsverfahrens und die Verfehlungen Köllings zu unterrichten. Der Untersuchungsrichter selbst hat jetzt alle Hoffnung aufgegeben, daß es ihm noch gelingen könnte, eine Wendung in der Affäre künstlich herbeizuführen und der Öffentlichkeit den Beweis zu liefern, wie eng seine Beziehungen bereits um Haas geschlungen sind. In Wirklichkeit ist er selbst das Opfer seiner Nege geworden.

Um einen internationalen Strafgerichtshof.

Aussprache auf dem Wiener Juristenkongress. — England dagegen, Frankreich dafür; Simons nicht abgeneigt.

Wien, 7. August. (TU.) Im Rahmen des Internationalen Juristenkongresses fanden in der Kommission zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofes unter dem Vorsitz des Richters am Internationalen Gericht in Kairo, Prof. Polojani, die Beratungen statt. Es kam dabei zu lebhaften Auseinandersetzungen. Der Vorsitzende erörterte zunächst die Vorarbeiten, die für den Antrag zur Errichtung eines Internationalen Gerichtshofes gemacht worden waren. Der französische Delegierte, Dr. Bellot, legte der Kommission den Entwurf zur Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofes und dessen Statut vor. Hierauf ergriff der Engländer Sir Graham Bowers das Wort. Er sei gegen die Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofes. Aus der Kriegsgeschichte aller Zeiten sei zu beweisen, daß Strafhandlungen mit dem Krieg fast regelmäßig verbunden waren. Auch in der englischen Geschichte gebe es Fälle, deren man sich heute schäme. Aber niemals hätte England darin eingewilligt, daß die Krieger, die Laien gegen Moral und Gesetz im Kriege unternommen hätten, vor ein fremdes Gericht gestellt würden. Die deutsche

Interessen der deutschen Volkswirtschaft zu führen hat, so muß einmal festgestellt werden, daß die Interessen der Volkswirtschaft auch dadurch gewahrt werden, daß man die Interessen des Personals nicht beeinträchtigt.

Außerdem beweisen die bekannten neun Forderungen des Reichstages, die auf Grund der Darlegungen des damaligen Reichsverkehrsministers Dejer bei der Verabschiedung des Eisenbahngesetzes einstimmig angenommen wurden, den Willen des Gesetzgebers auch in dieser Frage. Nach den Darlegungen Dejers konnte niemand auf den Gedanken kommen, daß die Reichsbahnverwaltung den Artikel 126 der Reichsverfassung, von dem mit keinem Worte die Rede gewesen ist, für das Personal einfach suspendieren könnte. Diese Rechtslage unzweideutig festzustellen, war der Sinn der neunten Forderung des Reichstages, die wörtlich lautet:

„Verpflichtung der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahngesellschaft zur Auskunfterteilung an die gesetzgebenden Körperschaften und an ihre Mitglieder.“

Wenn Worte einen Sinn haben, so ist damit klar erwiesen, daß es sich bei der durch Fromm versuchten Auslegung des Eisenbahngesetzes, soweit Artikel 126 der Reichsverfassung in Frage kommt, um eine Interpretation handelt, die keine Grundlage in den Gesetzen selbst findet. Sie ist vollkommen verfassungswidrig und gesetzwidrig!

Wenn Fromm behauptet, daß „der Reichsbahnbedienstete wie jeder Deutsche das Recht habe, sich mit Bitten oder Beschwerden an den Reichstag zu wenden, daß aber dieses Recht für die Reichsbahnbediensteten sachlich insoweit an Inhalt verloren habe, als die Reichsregierung nicht die Möglichkeit hat, dem Reichstag Auskunft zu geben, weil sie in dieser Frage kein Aufsichts- und Auskunftsrecht gegenüber der Reichsbahngesellschaft besitzt.“ Wenn er dann aber weiter zu der Folgerung kommt, daß diese Rechtslage sich ohne weiteres und sogar zwingend aus dem Eisenbahngesetz, zu dessen loyaler Durchführung die Leitung der Deutschen Reichsbahngesellschaft verpflichtet ist, ergibt, müsse nach seiner Anschauung der Gesetzgeber gerade das Gegenteil von dem gewollt haben, was Fromm als Recht ansieht. Führt er noch dazu in einer Fußnote an, daß die Reichsbahngesellschaft sich „aber bereit erkläre“, ihr überwiesene Reichstagsbeschlüsse zu Petitionen, die Gegenstände behandeln, über die eine Auskunftspflicht der Gesellschaft nicht besteht, an die innerhalb der Gesellschaft zuständigen Stellen zur Prüfung weiterzugeben, so beweist er damit, daß er selbst und mit ihm der Verwaltungsrat, in dessen Auftrag er handelt, klar erkannt haben, daß ihre Argumentation unzutreffend ist.

Zusammenfassend ist also festzustellen, daß durch Einföhrung des Eisenbahngesetzes Artikel 126 der Reichsverfassung nicht, auch nicht vorübergehend, aufgehoben wurde. Diese Tatsache ist bewiesen durch den Wortlaut der oben wiedergegebenen neunten Forderung des Reichstages. Es besteht also die Verpflichtung der Reichsbahngesellschaft, auf Petitionen von Reichsbahnbediensteten dem Reichstag auf Verlangen Auskunft zu erteilen, unbedingt, da es sich um ein Reichsunternehmen handelt. Diese Auffassung wird noch erhärtet durch § 5 des Eisenbahngesetzes, durch den der Gesellschaft lediglich das Betriebsrecht übertragen wurde.

Es wird also Aufgabe des Reichstages sein müssen, seinem bei der Verabschiedung des Eisenbahngesetzes klar niedergelegten Willen, dem auch der damalige Reichsverkehrsminister zustimmte, unzweideutig Geltung zu verschaffen. Aber auch die Reichsregierung sollte bei den bevorstehenden Schlussverhandlungen in der Frage der Bestätigung des neuen Generaldirektors diese Reichstagsentscheidung berücksichtigen.

Der Nachfolger Dscherhinia, Menchinski, wurde 1874 geboren und ist von Beruf Rechtsanwalt. An der revolutionären Bewegung nahm er seit 1905 teil und gehörte seit 1902 der Bolschewistischen Partei an. 1918 war er Mitglied der ersten Sowjetbotschaft in Berlin und Generalkonsul.

Vaterlandsliebe.

Zur Moral des völkischen Nationalismus.

Der Volksofferprozeß in Dresden hat damit geendet, daß die Strafen für die Angeklagten ermäßigt worden sind. Die Freiheitsstrafe für den Hauptangeklagten ist nicht ermäßigt worden, aber die Ehrenstrafe — statt 5 Jahre Ehrverlust nur 3 Jahre Ehrverlust.

Die Handlungsweise der Angeklagten war ehrlos. Es wurde für die ärmsten Opfer der Inflation gesammelt. Große Summen kamen zusammen. Tausende gaben, um zu helfen — aber die Reizner und Kößler nahmen die Hunderttausende, um schwarzweißrote Organisationen gegen die Republik zu finanzieren. Sie unterstellten die Gelder der Armen, um sie in Gelagen und Bordellen zu verprassen.

Ehrlose Handlungen sind kaum denkbar. Trotzdem hat das Gericht die Ehrenstrafe gegen den Hauptschuldigen herabgesetzt. Es hat ihm bescheinigt, daß er „aus einer gewissen Vaterlandsliebe gehandelt“ habe.

Eine feine Sorte Vaterlandsliebe das, die das Geld der Armen unterschlägt, um es im Bordell auszugeben! Die „gewisse Vaterlandsliebe“, die das Dresdener Gericht dem Reizner bescheinigte, bestand darin, daß er mit unterschlagenen Geldern republikfeindliche Organisationen finanzierte. Das ist es, was das Dresdener Gericht als „Vaterlandsliebe“ angesehen hat. Reizner hat mit der nationalistischen und reaktionären Phrase bei diesem Gericht Resonanz gefunden.

Dies Gericht ist bei der Ermäßigung der Ehrenstrafe von der Voraussetzung ausgegangen, daß man mit ehrloser Gesinnung ehrlose Handlungen aus „Vaterlandsliebe“ begehen könne. Der reaktionäre Haß gegen den neuen Staat, der hinter dem Schlagwort der „gewissen Vaterlandsliebe“ verborgen ist, geht diesen reaktionären Elementen über alle sittlichen Begriffe.

In diesem Punkte ist das Dresdener Urteil keine Einzelercheinung. Man erinnert sich an das Urteil im Berliner Fememordprozeß Pannier, das einem der Angeklagten mildernde Umstände zubilligte, weil er „aus vaterländischer Gesinnung gehandelt“ habe. Vaterländische Gesinnung bei der Teilnahme an einem kaltblütigen gemeinen Mord.

In derselben Linie liegt die Begründung des freisprechenden Urteils gegen die Mörder des Reiners Hartung vom Jahre 1924. Die Mörder waren Ehrenmänner, erfüllt von heiliger Vaterlandsliebe — trotzdem sie zu vier einen Menschen in eine Falle gelockt und meuchlings ermordet haben.

Vaterlandsliebe, die kaltblütig und feig mordert, Vaterlandsliebe, die Unterschlagungen begeht, um staatsfeindliche Organisationen zu finanzieren, Vaterlandsliebe, die die Gelder der Armen im Bordell verprascht!

Die Verwirrung aller sittlichen Begriffe in der völkischen-nationalistischen Bewegung kann nicht deutlicher gezeichnet werden.

Eine Rechtsprechung aber, die so gemeine Handlungen mit schlecht verstandener Vaterlandsliebe entschuldigt, prostituiert den Begriff der Vaterlandsliebe.

Reizner legt Revision ein.

Dresden, 7. August. (Ill.) Der im Volksofferprozeß verurteilte Reizner wird durch seinen Verteidiger sofort Revision des Urteils beantragen, während sich Kößler und dessen Verteidiger noch nicht schlüssig geworden sind. Doch wird als wahrscheinlich angenommen, daß auch sie eine Revision des Urteils beim Oberlandesgericht beantragen werden.

Potemkin-Verbot in Thüringen.

Reaktionäre Beklemmungen.

Weimar, 7. August. (Ill.) Das thüringische Staatsministerium hat die Vorführung des gekürzten Bildstreifens „Panzerkreuzer Potemkin“ mit Wirkung vom 6. August für das Land Thüringen ver-

boten. Wie die Telegraphen-Union weiter hört, erhebt das thüringische Staatsministerium gleichzeitig, ebenso wie es Württemberg getan hat, Einspruch gegen die Freigabe des Films durch die Prüfstelle und beantragt bei der Oberprüfstelle Wiederruf dieser Entscheidung.

Kompetenzkonflikte statt Arbeit!

Wo bleibt die Durchführung der Bauprojekte?

Wie dringend notwendig die von den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften geforderte Aussprache mit den zuständigen Reichsstellen über den Stand der Kantbauarbeiten ist, zeigen die sich bedenklich häufenden Klagen und Beschwerden über die unerträglich umständliche und langsame Vorbereitung der verschiedenen Bauprojekte. Bei dem Kanalbauprogramm liegen die Dinge ganz besonders schlimm. Wenn es im bisherigen Tempo weitergeht, dann wird in diesem Jahre von all den angekündigten Kanalbauarbeiten auch nicht eine einzige in Angriff genommen.

Das vom Reichsarbeitsminister vor einigen Wochen im Reichstag angekündigte Kanalbauprogramm bröckelt von Tag zu Tag ab. Zunächst sind ganze Teile dieses Programms, wie z. B. der vom Arbeitsminister angekündigte Bau des Stauwerks von Dittmarshau, zurückgestellt worden. Preußen kann sich mit Rücksicht auf die nicht geringen Kosten, die man auf 60 Millionen veranschlagt, für den Bau des Stauwerks nicht mehr erwärmen. Man bezweifelt die Rentabilität des Projektes, an dessen Durchführung nur der schließliche Kopfenhandel ein besonderes Interesse habe. Das Stauwerk soll bekanntlich auch die Wasserführung der Oder regulieren, damit 400-Tonnen-Rähne benutzt werden können. Warum sind die Zweifel und Bedenken erst jetzt gekommen? Würde man von ihnen noch nichts, als der Reichsarbeitsminister die Durchführung des Projektes antündigt?

Bei den nicht zurückgestellten kleineren Kanalprojekten, wie z. B. beim Lahnkanaubau, kommt man wegen Kompetenzstreitigkeiten nicht vorwärts. Die Hanjatanalfrage ist noch nicht geklärt. Aber auch bei dem Mittellandkanalbau, der doch nach wiederholten Versicherungen des Reichsarbeitsministeriums mit Beschleunigung in Angriff genommen werden sollte, kommt man nicht vom Fleck.

In den Kreisen der Bauarbeiter hat man sich vergebens bemüht, bei den verschiedenen Stellen, die für die Ausführung der Teilprojekte maßgebend sind, etwas Genaueres darüber zu erfahren, wo, wie und wann nun eigentlich mit den Kanalbauarbeiten begonnen wird. Wann werden die für den Bau notwendigen Verträge der Länder abgeschlossen sein? Wann werden die Parlamente die Mittel bewilligt haben? Die Fraktion erklärt, daß nach Monate vergehen würden, bis die Bauarbeiten für die größeren Arbeiten, bei denen Bagger und ähnliche Landbewegungsmaschinen in Verwendung kommen, abgeschlossen sind. Die Antwort auf alle aus den Bauarbeiterkreisen an die für den Kanalbau in Betracht kommenden Stellen lautet geradezu niederschmetternd.

Kein Wunder, wenn sich unter diesen Umständen allmähliche Enttäuschung und Erbitterung bei den Arbeitern zeigen. In der Besprechung der Gewerkschaften mit den Vertretern der Ministerialkommission zur Durchführung des Arbeitsbeschaffungsprogramms muß am kommenden Montag ein ernstes Wort gesprochen werden. Versprechungen, die nicht eingelöst werden, sind Gift.

Verbot einer Antikriegsfundgebung. Der Dresdener Polizeipräsident hat die für Sonntag von den Kommunisten und den Roten Frontkämpferbund geplante Antikriegsfundgebung verboten. Das Verbot wird begründet mit der Umwidmung des 4. Bundesfestes des Bundes deutscher Radfahrer, die durch die Rundgebung der Kommunisten bei der bekannten Einstellung der RPD. gegenüber polizeilichen Maßnahmen außerordentlich gefährdet erscheint.

Wir von der Stempelakademie.

Von Emil Rath.

II.

Die Ecke an der Akademie ist leer. Desto regerer Verkehr herrscht in der Akademie. Die wenigen Bänke in den Wartezimmern sind dicht besetzt, ja, nicht einmal ein Stehplatz mit Lehne, sei es an der Mauer oder an einem Fenster, ist frei. Zeitungsblätter knistern, von aufgeregten Händen umgriffen. Ueber Politik und Lokalergebnisse, über Handel und Feuilleton gleiten die Blicke gleichgültig hinweg. Sie saugen sich fest am Insuperantel. Durchsuchen die Spalten nicht einmal, zwei, dreimal, aus Furcht, es könnte ein Stellenangebot übersehen werden. Man klammert sich ja an die schwache Hoffnung: vielleicht hat eine deiner Bewerbungen Zweck. Man vergißt, daß man hier in einer Lotterie mit unzähligen Kisten spielt.

An den beiden langgestreckten, schlaflichen Mischen sitzen Schwachspieler. Einige haben ihr Schwachbrett von daheim mitgebracht. Sie sind die Unentwegten. Ab und zu gehen die Augen suchend nach der schwarzen Tafel: Nichts.

Die schwarze Tafel! Sie ist ein Anziehungspunkt. Der erste Blick gilt ihr, wenn man den Raum betritt: Sie ist leer. Wie sollte auch. — Aber manchmal stehen plötzlich getripelt einige Worte darauf: Eine Karte gefunden. Gesucht: Reisende. Technischer Kaufmann als Vertreter. Wie ein Kubel heißhungriger Wölfe stürzt dann die Schar dem Schalter zu, redt die Arme mit den Stempelfarben aufgeregt in das Schalterfenster hinein. Und hüch der Reihe nach bekommt jeder ein Zettelchen in die Hand gedrückt, auf dem die freie Stelle vermerkt ist. O, Fala Morgana! Die gleiche Stelle wird ja zumeist in allen Arbeitsnachweisen ausgeschrieben, und ein Pilgerzug von Hunderten, ja, Tausenden, wandert zu der einzigen freien Stelle.

Wieder redt sich die Hand mit der Kreide zur Tafel: Geplant verfolgt man das Werden der einzelnen Buchstaben: landwirtschaftliche Arbeiter. Fortuna lächelt boshaft. Ein kleiner Zettel. Zimmer foundso melden. Karte vorzeigen. Reisegeld. Ziel: Ostpreignig.

In aller Herrgottsruhe fährt man mit dem Zug davon, viel zu langsam für die beschwingte Hoffnung, endlich wieder fait zu essen und einige Pfennige Bargeld in der Tasche zu haben. Endstation. Lange Wanderung mit gerissenem Schuhwerk über aufgelichtete Wege. Fragt sich durch nach dem angegebenen Bauern. Was hätte man doch gehört? 25 M. Lohn — das ging an.

Schon steht man vor dem „Allgemeinen“, der doch nur ein kleiner Bauer ist. Aber in der Erntezeit braucht man rührige Hände. Karze, gedrungene Gestalt, für einen Bauern recht gut gekleidet, ein Paar grauer Augen, das den Bettler — denn anders kommt man sich wohl kaum vor — ungeniert mustert. Ja, morgen könnte ich anfangen. Lohn? Vier Mark pro Woche, dafür freie Unterkunft und Verpflegung. Vier deutsche Reichsmark die Woche! Und dafür schuftet man morgens fünf Uhr bis abends neun Uhr! Vier deutsche

Reichsmark! Dafür Arbeitskraft ausschöpfen bis zur Keige, den letzten Anzug zerfetzen bis zur Unkenntlichkeit. Vier deutsche Reichsmark! Blühnadel geht es einem durch den Kopf: Wie wäre es, wenn du eine Woche blühest und dir wenigstens die Stiefel besohlen liehest! Die Rechte wird seltsam trocken — nein, es geht nicht. Für vier Mark.

Niedergegeschlagen stapft man zum nächsten Dorf. Nacht vor einem größeren Bauernhofs. Arbeiter für die Ernte? Gewiß, die werden hier gebraucht. Man wartet kurze Zeit. Der Bauer kommt. Hört zu, nicht bedächtig. Abgemacht. Zwanzig Mark die Woche, frei Essen und Unterkunft. Wo ich schlafen solle? Er werde mir mein Bett zeigen. Er geht langsam voran, mein Fuß möchte freudig dahinstreifen, ihm zuworzukommen. Wir gehen in den Pferdestall. Sechs Pferde. An die Wand gequert, eine Bettlade, Strohsack. Das ist das Bett! Die Pferde stoßen mit ihrem Hinterteil an die äußere Bettante. Biebleisth ginge es, wenn man sich mit dem Gesicht zur Wand hindreht? Aber der stehende Geruch von Ammoniak macht jetzt schon den Aufenthalt unerträglich. Diesen Gestank soll man die ganze Nacht einatmen, ständig der Gefahr ausgesetzt, daß man kopfschüttelnd und Wilhelm Busch parierend sagen kann:

Das Pferd, es lieh was fassen, doch war es nicht das Blatt. . .

Der Menschheit ganzer Jammer saht mich an. Eine andere Schlafstelle? Der Bauer ist entsetzt. Noch nie hätten sich seine Knechte beschwert. Und der Mann hat zwei Bodentammern, die leer stehen.

Ich wurde mit ihm nicht handelseins. Zwei Stunden später fuhr ich zurück, um wertvolle Erfahrungen reich. Ich mußte, daß die Arbeitslosen nicht arbeiten wollen. Nächstem ist fuht, Faulheit stärkt die Glieder. Vier Mark find ein fürstlicher Wochenlohn, und ein Pferdestall in der Hand ist mehr wert, als ein Federbett auf dem Dache. Jedenfalls studiere ich wieder das schwarze Brett mit besonderer Aufmerksamkeit.

Ein Schwabenbennel in der Pendeluhr. Heber einen hüblchen Vorgang im Tierleben wird aus Wien berichtet: Man hat schon häufig von turkischen Vögelnestern gehärt. Die Vögel wählten manchen zum Bau ihrer Wohnstätten die merkwürdigsten Stellen, und es ist schon manchem Tierfreund schwer genug gefallen, ein Vögelnest von einer Stelle zu entfernen, wo es ganz und gar nicht hinpassen wollte. Das merkwürdigste Vögelnest befand sich aber wohl in Kalkenleuben bei Wien. Dort haben die Schwaben in dem Hause des Rauschfängermeisters Leon vor längerer Zeit ihr Nest auf eine Wandpendeluh gebaut, die im Schlafzimmer der Wohnung hängt. Die Tierchen haben ihr Nest mit überaus großer Geschicklichkeit und ohne Furcht fertiggestellt, ohne dabei die Uhr auch nur im geringsten in ihrem Gang zu behindern. Jedesmal, wenn die Schwaben wieder ihr Nest anschauen wollten, hatten sie einen recht langen Weg zurückzulegen. Durch ein Fenster krogen sie zunächst in ein Wohnzimmer, dann durch eine Tür in das Schlafzimmer, wo die Uhr hängt. Sie benahmen sich dabei aber ohne jede Scheu, ein Be-

weis dafür, wie wohl sich die Tierchen in ihrem Nest fühlten. Der Besitzer der Uhr tat auch alles, um die Tierchen in seiner Wohnung zu halten. Er ließ ihnen die beste Sorgfalt angedeihen und scheute auch nicht die Mühe, die ihm durch das Definieren des Fensters in frühesten Morgenstunden erwuchs, wenn die gefiederten Hausgenossen ihre Wohnung verlassen wollten, um ins Freie zu gelangen. Sie konnten gehen und kommen, wann sie wollten, brauchten sich niemals als Gefangene zu fühlen und wurden beim Hohen von Futter für ihre Jungen niemals aufgehalten, so lange diese nicht selbst flügge waren. Einen ganzen Sommer lang wahrte dieses Wohl. Der Wandertrieb ergriff aber auch die kleinen Gäste des Rauschfängers. Eines Morgens flogen sie davon. Umsonst wartete der Rauschfänger auf seine kleinen Freunde, die nicht wiederkehren.

Sonnengut als Strafe für Steuerschuldner. Wenn ein steuerpflichtiger Hindu seinen Zahlungspflichtigkeiten nicht nachkommt, so wird er zu ganz barbarischen Strafen verurteilt. In dem Staat Halberabad hat man eine Strafe erfunden, die den fürchterlichsten Torturen des Mittelalters ebenbürtig ist: Der „läumige Zahler“ wird den brennenden Sonnenstrahlen ausgesetzt, die gegenwärtig eine Temperatur von 55 Grad und darüber haben. Diese schrecklichen Quälen hat der reichste indische Fürst, der Nizam von Halberabad, gegen seine Untertanen anwenden lassen. Der Herrscher dieses südindischen Staates betrachtet das Volk noch als sein Eigentum, und er preht es schonungslos aus, um die Kosten seiner orientalisierungsvollen Hofhaltung zu decken und seine Schwärmern zu füllen. Es ist keine Seltenheit, daß in indischen Staaten den Bauern mehr als die Hälfte ihres Einkommens durch Steuern wieder abgenommen wird. Kürzlich wurde ein Kaufmann aus Adharpor der oben erwähnten Strafe ausgesetzt, und nachdem er vier Stunden von den Sonnenstrahlen geröstet worden war, bot er an, die doppelte Summe zu bezahlen, falls man diese Folter unterbräche. Vor einem Jahr reiste ein Maharadscha mit einem riesenhaften Gefolge, zwanzig Automobilen und einer silbernen Bodenwanne nach London. Jetzt weiß man, woher der märchenhafte Reichtum der indischen Rabobs kommt.

Gesellschaftungen der Woche. Freitag: Reifens, Theater: „Das goldene Kalb“. Casino-Theater: „Was Liebe vermag“.

Irania-Vorträge. Sonntag (7. 8.). Sonnenstrahlkraft und Kultur. Ab Sonntag 10 Uhr: Am brasilianischen Theater. Ab Montag täglich: „Denkmal“. Dienst, Mittwoch, Donnerstag: „Auf Tierfang in Abyssinien“.

Theaterchronik. Sonntag abends 10½ Uhr findet im Trianon-Theater als Nachvorstellung der Einakterfassung „Das alte Berlin“ von Leo Heller statt.

Mitgliederanmeldungen zur Volksbühne können von jetzt an auch schriftlich erfolgen. Die Anmeldung muß nur die Angabe enthalten, ob die Einreise in eine Abend-, eine Nachmittags- oder eine gemischte Abteilung gewünscht wird; ferner muß die Einzahlungsgebühre von 1,50 M. sowie ein frankiertes Kuvert zur Übermittlung der Mitgliedskarte beigelegt werden. Die Anmeldungen sind an die Geschäftsstelle der Volksbühne, Lindenstraße 227, zu richten.

Wach Wagners gegen „Potemkin“. Bayern hat auf den gleichen Gründen wie Württemberg den Antrag gestellt, die Erlaubnis zur Aufführung des „Potemkin“-Films auch in seiner neuen Fassung zu widerrufen, und hat seine Volksbegehren demzufolge angewiesen.

